



**HOCHSCHULE MAINZ**  
UNIVERSITY OF  
APPLIED SCIENCES

**MITTEILUNGSBLATT | NR. 14 | 2017**  
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN  
DER HOCHSCHULE MAINZ

19. Juli 2017

Herausgeber: Präsident der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.

Download unter: <https://www.hs-mainz.de/hochschule/publikationen/mitteilungsblatt/index.html>

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER FACHPRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN WEITERBILDENDEN MASTER-STUDIENGANG  
TECHNISCHES IMMOBILIENMANAGEMENT IM FACHBEREICH TECHNIK  
AN DER HOCHSCHULE MAINZ  
{FPO-WMaTIM}  
VOM 21.06.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.03.2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz am 21.06.2017 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Technisches Immobilienmanagement an der Hochschule Mainz (FPO-WMaTIM) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 17.07.2017 genehmigt.

## Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Technisches Gebäudemanagement vom 28.06.2012 im Fachbereich Technik (Mitteilungsblatt Nr. 11/2012, S. 12 ff), geändert durch Änderungsordnung vom 13.01.2016 (Mitteilungsblatt Nr. 1/2012, S. 12 ff; seitdem Technisches Immobilienmanagement im Fachbereich Technik an der Hochschule Mainz (FPO-WMaTIM) wird wie folgt geändert und ergänzt:

### § 2 Master-Grad (zu § 2 und § 3 PO-MaFbT) erhält folgende Fassung:

Das weiterbildende Masterstudium „Technisches Immobilienmanagement“ hat das Ziel, dass die Absolventinnen und Absolventen nach einem akademischen Abschluss leitende Managementfunktionen im Rahmen des gesamten Lebenszyklus von Immobilien übernehmen können, wobei die Managementaufgaben sich insbesondere aus den Ingenieurwissenschaften ergeben.

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad „Master“ verliehen. Dieser Grad kann neben anderen akademischen Graden geführt werden. Je nach Struktur der bestandenen Wahlpflichtmodule wird der Abschluss „Master of Engineering“ (M.Eng.) oder „Master of Science“ (M.Sc.) erreicht. Entscheidend hierfür ist der Charakter des überwiegenden Teils der Wahlpflichtmodule nach Anlage 3. Der Grad des Abschlusses ergibt sich aus den überwiegend belegten Wahlpflichtmodulen aus der Gruppe der „Module für Master of Engineering“ oder Gruppe der „Module für Master of Science“ gemäß Anlage 3. Als belegte Wahlpflichtmodule gelten die Module, die im Zeugnis zur Berechnung der Note herangezogen werden.

Sofern die beiden Gruppen gleichgewichtet belegt wurden, erfolgt die abschließende Bestimmung des Grades des Abschlusses auf Antrag des Studierenden durch den Prüfungsausschuss in einer Einzelfallentscheidung. Dabei ist die inhaltliche Ausrichtung der Master-Arbeit mit der Gewichtung von 20 ECTS bei den belegten Wahlpflichtmodulen zu berücksichtigen. Die inhaltliche Ausrichtung wird durch die Fächergruppen der KMK wesentlich bestimmt. Daraus ergibt sich, wenn eine Master-Arbeit mit Schwerpunkt ein Thema aus den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften behandelt und deren Methoden verwendet, so ist wegen der inhaltlichen Ausrichtung der M.Sc. zu vergeben.

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 21.06.2017

Der Dekan des Fachbereichs Technik  
der Hochschule Mainz  
Prof. Dr.-Ing. Karl-Albrecht Klinge